



EUROPA

**Regionalkomitee für Europa
Dreiundfünfzigste Tagung**

Wien, 8.–11. September 2003

EUR/RC53/R1
8. September 2003
31946
ORIGINAL: ENGLISCH

Resolution

Mitgliedschaft im Exekutivrat

Das Regionalkomitee –

eingedenk des Prinzips, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Region der WHO die gleiche Chance haben sollten, im Laufe der Zeit an der Arbeit des Exekutivrats teilzunehmen,

nach Behandlung des Berichts der vom Ständigen Ausschuss des Regionalkomitees eingesetzten Untergruppe, die in Anhang 2 zum Bericht des Ständigen Ausschusses (Dokument EUR/C53/4) eine Beurteilung der zur Zeit in der Europäischen Region praktizierten Regelungen für die Mitgliedschaft im Exekutivrat abgegeben hat,

in Kenntnis der Tatsache, dass der Ständige Ausschuss alle von der Untergruppe abgegebenen Empfehlungen vorbehaltlos befürwortet hat –

1. BITTET die Mitgliedstaaten, die die Änderungen zu Artikel 24 und 25 der WHO-Satzung noch nicht ratifiziert haben, **EINDRINGLICH**, dies zu tun, wodurch u. a. die Europäische Region einen achten Sitz im Exekutivrat erhalten würde,

2. EMPFIEHLT, ab 2004 bei der Auswahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Region der WHO, die Kandidaten für die Mitgliedschaft im Exekutivrat benennen dürfen, die von der Untergruppe des Ständigen Ausschusses in Anhang 2 des Dokuments EUR/RC53/4 vorgeschlagenen und in einem Anhang zu dieser Resolution aufgeführten Kriterien für den Mitgliedstaat, den Kandidaten und die geografischen Gruppierungen anzuwenden,
3. EMPFIEHLT WEITERHIN, ab 2006 die Periodizität der Exekutivratsmitgliedschaft für die Mitgliedstaaten der Europäischen Region, die ständige Mitglieder im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sind, auf drei von sechs Jahren auszuweiten,
4. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, bei der Benennung von Personen für die Mitgliedschaft im Exekutivrat die in Ziffer 15 von Anhang 2 zum Bericht des Ständigen Ausschusses angeführten Leitlinien zu berücksichtigen,
5. ERSUCHT den Ständigen Ausschuss, die bei der Umsetzung der oben erwähnten Empfehlungen gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und dem Regionalkomitee auf dessen 60. Tagung im Jahr 2010 über seine Erkenntnisse zu berichten.

Anhang

Kriterien für die Mitgliedschaft im Exekutivrat

Objektive Kriterien für die Auswahl der Mitgliedstaaten

1. Der zur Entsendung berechnigte Mitgliedstaat sollte einen im Gesundheitsbereich fachlich qualifizierten Kandidaten für den Exekutivrat benennen, wie in Artikel 24 der Satzung der WHO ausgeführt.
2. Frühere Mitgliedschaft im Exekutivrat:
 - Land noch nie im Exekutivrat vertreten (obschon vor 1991 Mitglied der WHO)
 - Land vor mehr als 20 Jahren im Exekutivrat vertreten.
3. Kein Land sollte zugleich im Exekutivrat und im SCRC vertreten sein.
4. Frühere Mitgliedschaft im SCRC ist von Vorteil.
5. Die erfolgte Ratifizierung der Änderungen zu Artikel 24 und 25 der WHO-Satzung sollte mitberücksichtigt werden.

Kriterien für den Kandidaten

Den Mitgliedstaaten werden folgenden Leitlinien für die Auswahl von Kandidaten vorgeschlagen:

- a) gegenwärtig (oder bis vor kurzem) bei Gesundheitsbehörden des Landes eng am politischen Entscheidungsprozess tätig,
- b) Arbeitserfahrung mit internationalen Organisationen, der WHO oder anderen Organisationen der Vereinten Nationen,
- c) Fähigkeit zur Kooperation, Koordination und Kommunikation innerhalb des Landes und zwischenstaatlich,
- d) Erfahrung mit der Koordinierung von hochrangigen politischen und bzw. oder fachbetonten Programmen auf nationaler (interregional, ressortübergreifend) oder internationaler Ebene (bilateral oder zwischenstaatlich),
- e) Verfügbarkeit und Engagement,
- f) Geschlecht (insbesondere Kandidatinnen sind aufgerufen).

Geografische Gruppierungen

- I. Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und südeuropäische Länder: 32 Länder (5 Sitze)
 - EU: 26 Länder
 - EFTA und südeuropäische Länder:
Island, Norwegen, Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino

Unterteilt in zwei Untergruppen:

„Nord“

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich

„Süd“

Andorra, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Malta, Monaco, Österreich, Portugal, San Marino, Schweiz, Slowenien, Spanien, Ungarn, Zypern

II. Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) + „Südost“: 20 Länder (2 Sitze)

Unterteilt in zwei Untergruppen:

GUS

Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland

„Südost“

Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Israel, Rumänien, Serbien und Montenegro, Türkei